

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Hanna Wolf,
Gerd Andres, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/6603 —**

Bildschirmarbeit: Fruchtbarkeitsstörungen und Gesundheitsschutz

Seit mehreren Jahren wird über mögliche gesundheitliche Risiken, deren Ursache in der regelmäßigen Bildschirmarbeit liegt, diskutiert.

Im Vordergrund stehen hier die Auffälligkeiten des Schwangerschaftsverlaufs bei Arbeitnehmerinnen, die an Bildschirmgeräten sitzen. Diese Auffälligkeiten reichen von einer herabgesetzten Fruchtbarkeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen über gehäufte Frühaborte bis hin zu kindlichen Mißbildungen. Diese berichteten Auffälligkeiten haben inzwischen international zu einer Fülle von Forschungsarbeiten geführt. Obgleich die Resultate der Studien so unterschiedlich wie die Fragestellungen und die Methoden sind, läßt sich als Fazit formulieren, daß es Hinweise darauf gibt, die bestätigen, daß die Fruchtbarkeit von bildschirmbelasteten Arbeitnehmerinnen herabgesetzt ist, die Schwangerschaften komplikationsreicher verlaufen und öfter mit Frühaborten enden sowie häufiger kindliche Mißbildungen auftreten, wenngleich ein eindeutiger Kausalzusammenhang bisher nicht nachweisbar war.

In Schweden zog man schon in den 80er Jahren Konsequenzen aus dieser Problematik. Seitdem wird Frauen während einer Schwangerschaft ein bildschirmfreier Arbeitsplatz zugewiesen. Nach Beendigung der Mutterschutzfrist erhalten die betroffenen Frauen ihren ursprünglichen Arbeitsplatz zurück. Diese Regelung schließt zum einen die Gefährdung des Fötus durch die Bildschirmarbeit aus, zum anderen verhindert sie, daß Bildschirmarbeitsplätze nur noch Männern vorbehalten bleiben.

Auch auf EG-Ebene ist die Problematik der Gesundheitsgefährdung durch Bildschirmarbeit erkannt. Im Mai 1990 wurde eine EG-Richtlinie über Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten erlassen. Die Mitgliedstaaten sind in der Schlußbestimmung dieser Richtlinie aufgefordert, bis Ende 1992 die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Bisher hat die Bundesrepublik Deutschland diese Aufforderung nicht erfüllt.

Vorbemerkung

Seit vielen Jahren wird über gesundheitliche Auswirkungen von Arbeit mit Bildschirmgeräten diskutiert. Als Ergebnis aller bisherigen Forschungen – sowohl weltweit als auch insbesondere in Europa – ist festzustellen: Es gibt keinen wissenschaftlichen Nachweis dafür, daß Bildschirmarbeit gesundheitsschädigende Auswirkungen hat. Jedoch kann es zu zeitweisen Überbelastungen und Überbeanspruchungen kommen, die durch menschengerecht gestaltete Bildschirmarbeit reduziert oder vermieden werden können.

Bildschirmarbeit ist wiederholt in Zusammenhang gebracht worden mit gesundheitlichen Problemen während der Schwangerschaft, mit Frühaborten und Mißbildungen. Die dazu geführte wissenschaftliche Diskussion zeigt, daß es keine wissenschaftlich fundierten Zusammenhänge gibt zwischen Frühaborten, Mißbildungen, Wachstumsverzögerungen und der Bildschirmarbeit Schwangerer. Die Bundesregierung sieht es aber im Sinne eines präventiven Gesundheitsschutzes bei der Bildschirmarbeit für erforderlich an, ihre bisherigen Anstrengungen fortzusetzen, um generell und umfassend zu einer Verbesserung der Gestaltung von Bildschirmarbeit zu kommen und sich nicht nur auf einzelne Aspekte zu beschränken.

Bereits 1978 ist ein vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Auftrag gegebener Forschungsbericht „Anpassung von Bildschirmarbeitsplätzen an die physische und psychische Funktionsweise des Menschen“ veröffentlicht worden, durch den ein wesentlicher Beitrag zur ergonomischen Gestaltung von Arbeitsmitteln, Arbeitsplätzen und Arbeitsumgebung für die Bildschirmarbeit und zur Versachlichung der Diskussion geleistet werden konnte. Im Rahmen des Forschungsprogramms „Arbeit und Technik“ sind weitere Vorhaben zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit am Bildschirm veranlaßt worden. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die einschlägige internationale Forschung sorgfältig beobachtet. Um die internationale Zusammenarbeit zu fördern, hat sie z. B. vor kurzer Zeit den Internationalen Kongreß „Work With Display Units“, auf dem die aktuellen, weltweit vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse erörtert worden sind, unterstützt.

Sicherheit und Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit an Bildschirmgeräten haben in Deutschland ein hohes Niveau erreicht. Bereits Anfang der 80er Jahre haben die Unfallversicherungsträger „Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich“ und „Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zur Bildschirmarbeit“ verabschiedet, die allgemein anerkannte Regeln der Technik über die Gestaltung von Arbeitsmittel, Arbeitsplatz und Arbeitsumgebung sowie zur arbeitsmedizinischen Vorsorge enthalten. Ferner sind durch das Deutsche Institut für Normung (DIN) detaillierte Normen zur Bildschirmarbeit erarbeitet worden.

In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung darauf hin, daß – auch infolge der deutschen Bemühungen um die menschengerechte Gestaltung von Bildschirmarbeit – im Laufe der letzten

Jahre wesentliche Fortschritte erzielt werden konnten. Die Geräte selbst sind technisch und ergonomisch verbessert worden (z. B. „strahlungsarme“ Monitore), die Benutzerfreundlichkeit der Software konnte gesteigert werden. Insgesamt kann man feststellen, daß durch diese Verbesserungen die Belastungen durch die Bildschirmarbeit reduziert werden konnten.

Die deutschen Erkenntnisse und Erfahrungen sind eingeflossen in die internationale und europäische Normung sowie in die Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (ABl. EG Nr. L 156 S. 9), im folgenden als EG-Richtlinie „Bildschirmarbeit“ bezeichnet. An dieser Richtlinie hat Deutschland aktiv mitgewirkt. Durch die Richtlinie wird das in Deutschland erreichte hohe Niveau des Arbeitsschutzes bei der Arbeit mit Bildschirmgeräten konsequent weiterentwickelt.

I. Zur Richtlinie des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten

1. Aus welchem Grund ist die Bundesregierung bisher der in der Schlußbestimmung der Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten niedergelegten Verpflichtung nicht nachgekommen, und warum hat sie entsprechend der Richtlinie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht erlassen?

Die EG-Richtlinie „Bildschirmarbeit“ ist die 5. Einzelrichtlinie zur EG-Rahmenrichtlinie „Arbeitsschutz“; sie soll durch eine Verordnung in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Rechtsgrundlage dafür soll mit dem Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzrahmengesetz) geschaffen werden, dessen Entwurf dem Deutschen Bundestag in Kürze vorgelegt wird.

Der wesentliche Grund dafür, daß die Richtlinie noch nicht umgesetzt ist, liegt in der Verzögerung der Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs. Sie ergab sich durch Bindung von Arbeitskapazität infolge der deutschen Vereinigung, andere den Arbeitsschutz betreffende EG-Vorhaben, insbesondere zur Realisierung des Binnenmarktes und deren vorrangige Umsetzung sowie daraus, daß mit dem Arbeitsschutzrahmengesetz gleichzeitig eine Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzes gemäß dem Auftrag aus Artikel 30 Abs. 1 Nr. 2 des Einigungsvertrages verfolgt wird und dazu eine Reihe schwieriger Fragen zu klären war.

Der Referentenentwurf der Bildschirmarbeit-Verordnung liegt den Bundesländern und den beteiligten Kreisen zur Stellungnahme vor. Er entspricht dem Konzept der Bundesregierung, das hohe Schutzniveau der EG „1:1“ zu übernehmen, bereits eingeführte Regelungen beizubehalten und Konkretisierungen bzw. Ergänzungen den Unfallversicherungsträgern zu überlassen. Die Verordnung wird den Rahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bildschirmarbeit darstellen.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch die Umsetzung der EG-Richtlinien in nationales Recht der Betriebsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht hat und damit die Möglichkeit eröffnet wird, entweder bestehende Betriebsvereinbarungen zu kündigen und neu zu verhandeln oder erstmals initiativ zu werden und eine Vereinbarung zur „Gestaltung der Arbeit an Bildschirmgeräten“ verlangen zu können?
3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ohne die Umsetzung der EG-Richtlinie den Betriebsräten eine entscheidende Grundlage vorenthalten wird, mitzuwirken, Bildschirmarbeitsplätze im Sinne der Betroffenen arbeitnehmerfreundlicher zu gestalten?

Beide Fragen werden gemeinsam beantwortet, da sie eng zusammengehören.

Der Betriebsrat hat bereits nach geltendem Recht bei betrieblichen Regelungen über den Gesundheitsschutz ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, z.B. Arbeitsstättenverordnung. Dieses allgemeine Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates im Rahmen des Arbeitsschutzes wird durch die Bildschirmarbeit-Verordnung konkretisiert werden. Über die Ausgestaltung wird im Zuge der Verabschiedung der Verordnung beraten.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussagen des DGB, daß nach einer Überprüfung durch die Zentralstelle für Sicherheitstechnik in 64 vom Hundert der Betriebe die Bildschirmarbeitsplätze Mängel wie falsche Beleuchtung oder nicht höhenverstellbare Tische aufweisen?

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Befund, und sieht die Bundesregierung hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Die Aussagen des Deutschen Gewerkschaftsbundes sind der Bundesregierung bekannt. Sie deuten darauf hin, daß die Anwendung der bereits geltenden Regelungen in der Praxis noch nicht in dem erforderlichen Ausmaß erfolgt. Es handelt sich hier um eine Frage der Anwendung bestehender Grundsätze und Regeln, für die die Bundesregierung nicht zuständig ist.

Zur Umsetzung der EG-Richtlinie „Bildschirmarbeit“ wird die Bundesregierung eine Verordnung erlassen, die verbindliche grundlegende Anforderungen an die Gestaltung der Bildschirmarbeit enthält. Mit – neuen – Vorschriften ist es jedoch nach Auffassung der Bundesregierung nicht getan. Deren konsequente Anwendung und Durchsetzung im Betrieb ist vielmehr der Schlüssel für einen erfolgreichen Arbeitsschutz auch bei der Bildschirmarbeit. Dafür gibt die Bundesregierung verstärkt Hilfestellung: Zu nennen sind in erster Linie die Aufbereitung von Forschungsergebnissen für die Praxis, wie sie in der Reihe „Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse“ und in Beispielsammlungen durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAU) erfolgt.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß nach Artikel 2 der EG-Richtlinie ein Bildschirmarbeitsplatz auch dann besteht, wenn weniger als 50 vom Hundert der Arbeit am Bildschirm erfolgt, da ein „nicht unwesentlicher Teil“ der normalen Arbeit auch schon weit unter 50 vom Hundert liegen kann und damit die bisher übliche Praxis, einen Bildschirmarbeitsplatz erst dann als solchen gelten zu lassen, wenn mehr als 50 vom Hundert der normalen Arbeitszeit am Bildschirm verbracht werden, der Vergangenheit angehören muß?

Die Bundesregierung wird die Umsetzung in voller Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie vornehmen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die in der Richtlinie niedergelegte Verpflichtung der einzelnen Arbeitgeber, eine Arbeitsplatzanalyse über die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen für die Bildschirmarbeit erstellen zu müssen?

Die Bundesregierung begrüßt es, daß eine solche Analyse vorliegen muß, da auf dieser Grundlage die Maßnahmen des Arbeitsschutzes gezielt ergriffen werden können. Sie wird die praktische Anwendung dieser Bestimmung fördern: Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz führt z. Z. ein Vorhaben durch, in dem praxisverwertbare Hilfen zur Durchführung einer Arbeitsplatzanalyse an Bildschirmarbeitsplätzen gegeben werden.

7. Wer sollte nach den Vorstellungen der Bundesregierung die Arbeitsplatzanalyse vornehmen, welche Verfahren sollten hierfür angewendet werden?
8. Sieht die Bundesregierung Bedarf, bei der Erstellung der Arbeitsplatzanalyse neben Fachkräften für die Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizinern auch externen Fachverstand heranzuziehen, insbesondere da die psychischen Auswirkungen von Bildschirmarbeitsplätzen bisher nicht genügend berücksichtigt wurden?

Welche Qualifikationen sind nach Ansicht der Bundesregierung erforderlich, um die psychischen Belastungsfaktoren angemessen beurteilen zu können?

Da die Fragen 7 und 8 eng zusammengehören, werden sie gemeinsam beantwortet.

Der Arbeitgeber ist für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb verantwortlich. Bei der Analyse und Beurteilung der Arbeitsbedingungen kann er sich durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen lassen. Beide Personengruppen sind für diese Tätigkeit besonders geeignet, weil sie die Arbeitsplätze und die Beschäftigten kennen. In der Regel wird es daher nicht erforderlich sein, externe Fachleute hinzuzuziehen. In Einzelfällen kann die Beteiligung externer Fachleute dann sinnvoll sein, wenn die mit der Analyse und Bewertung beauftragte Person z. B. aufgrund der besonders komplexen Natur des Problems mit dieser Aufgabe allein überfordert wäre.

Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es bereits jetzt, den Arbeitgeber auch in arbeitspsychologischen Fragen zu beraten; in der Weiterbildungsordnung für die Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin und die Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin sind die

arbeitsbedingten psychischen Belastungsfaktoren ausdrücklich als Weiterbildungsinhalte erfaßt. Bei der Neukonzeption der Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist die verstärkte Vermittlung von Methoden und Wissen zur Beurteilung psychischer Belastungen vorgesehen.

Für die Analyse und Bewertung sollten solche Verfahren angewendet werden, die alle maßgeblichen Komponenten eines Bildschirmarbeitsplatzes berücksichtigen. Analyse und Bewertung sollten systematisch, dem wahrscheinlichen Grad der Gefährdung angemessen und umfassend sein. Für Analyse und Bewertung werden im allgemeinen standardisierte Analyse- und Beurteilungsbögen verwendet werden können, die alle relevanten Punkte enthalten. Entsprechendes Hilfsmaterial wird von verschiedenen Stellen, z.B. der Bundesanstalt für Arbeitsschutz, erarbeitet.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorschrift des Artikels 7 der EG-Richtlinie, die Tätigkeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen so zu organisieren, daß die tägliche Bildschirmarbeit regelmäßig durch Pausen oder andere Tätigkeiten unterbrochen werden muß?
11. Unterstützt die Bundesregierung aufgrund des Artikels 7 der EG-Richtlinie die gewerkschaftliche Forderung nach Mischarbeitsplätzen und Schaffung von Arbeitsstrukturen, die ganzheitlich planende, ausführende und kontrollierende Tätigkeiten umfassen, vor dem Hintergrund, daß den Anforderungen an die Arbeitsorganisation durch die EG-Richtlinie ein neuer Stellenwert zukommt?

Beide Fragen werden gemeinsam beantwortet, da sie eng zusammengehören.

Die Bundesregierung vertritt bereits seit vielen Jahren die Auffassung, daß abwechslungsreiche Tätigkeiten, zu denen die Mischarbeitsformen gehören, zur Belastungsreduzierung beitragen können. Entsprechende Empfehlungen hat die Bundesregierung wiederholt gegeben. Im Programm „Arbeit und Technik“ und in Projekten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAU) sind Mischarbeitsmodelle für unterschiedliche Arbeiten mit Bildschirmgeräten entwickelt worden. Solche Modelle geben den Arbeitnehmern – soweit bei der jeweiligen Arbeitsform praktikabel – einen gewissen Ermessensspielraum bei der Durchführung ihrer Arbeiten.

Die BAU hat diese Ergebnisse aufgearbeitet und insbesondere in ihrer Reihe „Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse – Forschungsergebnisse für die Praxis“ herausgegeben.

Die Vorschrift des Artikels 7 der EG-Richtlinie „Bildschirmarbeit“ entspricht dieser Auffassung der Bundesregierung. Durch die in Vorbereitung befindliche Bildschirmarbeit-Verordnung der Bundesregierung wird nunmehr der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verinderung der Belastung die Tätigkeit am Bildschirmgerät so zu gestalten, daß sie durch andere Tätigkeiten oder regelmäßig durch Pausen unterbrochen wird.

10. Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, diese Vorschrift zu konkretisieren?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine weitere Konkretisierung der Pflicht aus Artikel 7 der EG-Richtlinie im Rahmen der Bildschirmarbeit-Verordnung nicht möglich ist. Dies ist zum einen in der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Arbeitsplätze begründet, zum anderen in der notwendigen Flexibilität, die für Lösungen benötigt wird, die den Bedürfnissen der Betriebe und der Beschäftigten gerecht werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erarbeitet einen „Leitfaden“, in dem den Betrieben Hinweise auf Lösungsmöglichkeiten gegeben werden.

Durch den in der parlamentarischen Beratung befindlichen Entwurf eines Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzrahmengesetz) soll der Präventionsauftrag der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren ausgedehnt werden. Dadurch ergäbe sich zukünftig für die Unfallversicherungsträger die Möglichkeit, auch für den Bereich Bildschirmarbeitsplätze branchenspezifische Regelungen zu erlassen.

12. In Artikel 9 der Richtlinie wird festgeschrieben, daß Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen keine finanzielle Mehrbelastung entstehen darf, wenn in Folge der Bildschirmarbeit spezielle Sehhilfen notwendig sind.

Welche Ansicht vertritt die Bundesregierung?

Sollen die Kosten von den Betrieben oder aber von den Krankenkassen im Rahmen ihrer Leistungen übernommen werden?

13. Nach den Beihilfevorschriften für den öffentlichen Dienst werden die Kosten für Sehhilfen, die aufgrund von Bildschirmarbeit notwendig sind, nicht mehr übernommen.

Wie ist dies mit der EG-Bildschirmrichtlinie zu vereinbaren?

14. Vielfach werden Sehhilfen in Folge von Bildschirmarbeit aufgrund von Betriebsvereinbarungen oder aufgrund gängiger Verwaltungspraxis der Krankenkassen bezahlt.

Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um die Kostenübernahme einheitlich und verbindlich zu regeln?

Die Fragen 12 bis 14 werden gemeinsam beantwortet, weil sie eng zusammengehören.

Nach Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie „Bildschirmarbeit“ dürfen die zum Schutz der Augen und des Sehvermögens getroffenen Maßnahmen, wie z. B. die Beschaffung einer speziellen Sehhilfe, in keinem Fall zu einer finanziellen Mehrbelastung der Arbeitnehmer führen. In der Richtlinie ist wegen der unterschiedlichen Praktiken in den Mitgliedstaaten bewußt offengelassen worden, wer die Kosten für die spezielle Sehhilfe tragen soll.

Die EG-Richtlinie läßt zu, daß der Schutz der Augen und des Sehvermögens der Arbeitnehmer Bestandteil eines nationalen Gesundheitsfürsorgesystems sein kann. Derzeit wird in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Rechtsprechung des Bun-

dessozialgerichts vom November 1989 die Ausstattung mit einer berufsgerechten Brille als Leistung der gesetzlichen Krankenkassen angesehen. Mit den im Mai 1990 beschlossenen Richtlinien über die Verordnung von Heilmitteln und Hilfsmitteln in der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung ist sichergestellt, daß die Krankenkassen die Kosten für Brillen übernehmen, die für die Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen benötigt werden. Damit ist der in Artikel 9 Abs. 4 der EG-Richtlinie geforderten Kostenfreiheit für Arbeitnehmer entsprochen.

Entsprechendes gilt für Beamte: Aufwendungen für Bildschirmbrillen sind nach den Beihilfevorschriften ausdrücklich von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Diese Hilfsmittel gehören vielmehr zu den Arbeitsmitteln, die vom Dienstherrn zu stellen sind. Nach der Richtlinie zur Regelung von Arbeitsbedingungen auf Bildschirmarbeitsplätzen vom 27. August 1981 werden auch den Beamten die Kosten einer ärztlichen Untersuchung und die notwendigen Kosten der Beschaffung von Sehhilfen auf Bildschirmarbeitsplätzen erstattet, soweit kein anderer Kostenträger zuständig ist. Als notwendig gelten die Kosten, die die örtlich zuständige AOK bzw. BKK jeweils tragen würden. Einen Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen der EG-Richtlinie „Bildschirmarbeit“ gibt es nicht.

In einigen Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen gibt es nach dem Wissen der Bundesregierung Regelungen, die die Kosten auch für spezielle „Bildschirmbrillen“ dem Arbeitgeber zuweisen. Auch durch diese Regelungen ist die Kostenfreiheit der Arbeitnehmer gewährleistet.

Einen über die im Referentenentwurf der Bildschirmarbeit-Verordnung vorgesehene Festschreibung der Kostenfreiheit für Arbeitnehmer hinausgehenden Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung nicht.

15. Im Anhang der Richtlinie findet sich eine Reihe von Mindestvorschriften für die Bereiche Geräte, Umgebung und Mensch-Maschine-Schnittstelle, die bis 1996 für alle im Betrieb befindlichen Bildschirmarbeitsplätze umgesetzt sein müssen.
Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, diese Mindestvorschriften zu konkretisieren?

Die Bundesregierung plant, das im Anhang der Richtlinie vorgegebene Schutzniveau, das im wesentlichen dem deutschen Niveau entspricht, bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht zu übernehmen. Es entspricht dem Konzept der Bundesregierung für die Umsetzung der EG-Richtlinien zum Arbeitsschutz, daß die weitere Konkretisierung durch die Unfallversicherungsträger erfolgt. Der Fachausschuß „Verwaltung“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist z. Z. dabei, eine Unfallverhütungsvorschrift „Bildschirmarbeit“ zu erarbeiten, die die allgemein gehaltenen Anforderungen der Bildschirmarbeit-Verordnung konkretisieren wird.

16. Welche Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Umsetzung der Vorschriften im Betrieb sicherzustellen?

Die Bildschirmarbeit-Verordnung wird Sanktionen enthalten. Mit den im Arbeitsschutzrahmengesetz vorgesehenen Befugnissen können die zuständigen Behörden die Einhaltung der Verordnung überwachen.

17. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung das Forschungsprojekt zur psychophysiologischen Beanspruchungsdiagnostik bei Bildschirmarbeit der Bundesanstalt für Arbeitsmedizin und die von der Bundesanstalt vergebenen Forschungsprojekte an die Universität Dresden und an die Projektgruppe MenBIT der bergischen Universität/Gesamthochschule Wuppertal?

Die Bundesanstalt für Arbeitsmedizin ist eine dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nachgeordnete Einrichtung. Sie unterstützt das Bundesministerium und handelt in dessen Auftrag.

18. Inwieweit wird die Bundesregierung die Ergebnisse der Untersuchungen in die Überlegungen zur Umsetzung der EG-Richtlinie „Bildschirmarbeit“ einbeziehen?

Die in Frage 17 angesprochenen Projekte laufen z. Z. noch; Ergebnisse daraus liegen noch nicht vor. Die Bundesregierung wird – unabhängig von dieser Tatsache – die ihr bekannten gesicherten Forschungsergebnisse – nicht nur aus den ihr nachgeordneten Bundesanstalten – berücksichtigen, soweit es um die Ausfüllung des von der Verordnung vorgegebenen Rahmens geht, z. B. durch „Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse“.

19. Inwieweit hat die Bundesregierung eigenständig Forschungsprojekte zu der Thematik Bildschirmarbeit initiiert, welche, mit welcher Fragestellung, über welchen Zeitraum?

Die Bundesregierung hat, seitdem Bildschirmgeräte in die Arbeitswelt Einzug gehalten haben, Forschungsprojekte zum Thema Bildschirmarbeit initiiert. Ausgangspunkt war der bereits in den Vorbemerkungen genannte Forschungsbericht „Anpassung der Bildschirmarbeit an die physische und psychische Funktionsweise des Menschen“ aus dem Jahre 1978. In der Folge sind sowohl im Rahmen des Programms „Arbeit und Technik“ (früher „Humanisierung des Arbeitslebens“) als auch im Rahmen der Ressortforschung durch die Bundesanstalten eine Vielzahl von Forschungsprojekten zur Bildschirmarbeit initiiert und durchgeführt worden. Allein bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz wurden seit dem Ende der 70er Jahre ca. 30 Projekte zur Forschung und Umsetzung des Themas „Bildschirmarbeit“ durchgeführt bzw. begonnen.

Eine Liste der von der Bundesregierung initiierten Projekte, die angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit keinen

Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist in der Anlage beigelegt. In die Liste sind nur solche Projekte des Projektträgers „Arbeit und Technik“ aufgenommen worden, die einen unmittelbaren, direkten Bezug zum Thema „Bildschirmarbeit“ haben. Wegen der großen Zahl wurden Projekte weggelassen, die sich in grundsätzlicher Form mit der Einführung neuer Technologien befassen.

II. Schwangerschaftsverlauf und Bildschirmarbeit

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse verschiedener Studien aus den USA, Japan, Kanada und den skandinavischen Ländern, die einen Zusammenhang zwischen Bildschirmarbeit und herabgesetzter Fruchtbarkeit von Arbeitnehmerinnen, gehäuften Frühaborten und kindlichen Mißbildungen nachwiesen?

Im Rahmen des letzten großen weltweiten Kongresses über Bildschirmarbeit (Work With Display Units – Arbeit mit Bildschirmgeräten) in Berlin (vom 1. bis 4. September 1992) ist auch das Thema der gesundheitlichen Auswirkungen von Bildschirmarbeit auf die Schwangerschaft erörtert worden. Während frühere Untersuchungen einen Zusammenhang von Schwangerschaftsbeeinträchtigung und Bildschirmarbeit nicht ausschlossen, lassen neuere Untersuchungen einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsstörungen und den elektrischen und magnetischen Feldern an Bildschirmgeräten nicht erkennen. Die Bedenken, daß die Gesundheit von Schwangeren und das werdende Leben durch elektromagnetische Felder, die bei Bildschirmarbeit entstehen können, beeinträchtigt und Keimzellenschädigungen bei Frauen im fertilen Alter mit nachfolgenden Schwangerschaftsanomalien, Fehl-, Früh-, Totgeburten oder Mißbildungen verursacht werden, sind demzufolge durch die dort vorgestellten Forschungsergebnisse nicht begründbar.

21. Schließt sich die Bundesregierung der mehrfach von Wissenschaftlern geäußerten Auffassung an, daß zum Einfluß der Arbeitssituation auf den Schwangerschaftsverlauf weitere Forschungsarbeiten notwendig sind?

Wird die Bundesregierung derartige Forschungsarbeiten in Auftrag geben oder solche Vorhaben finanziell unterstützen?

Forschungsarbeiten zum Schwangerschaftsverlauf bei Beschäftigten mit Bildschirmarbeit sollten die komplexe Arbeitssituation berücksichtigen. Weitere Forschungsarbeiten zu Einfluß und Wirkung von Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen auf den Schwangerschaftsverlauf sind wünschenswert, doch erscheint dies gegenwärtig angesichts des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht als vordringlich zu bearbeitendes Problem. Entsprechende Anträge könnten jedoch – nach Durchlaufen des dafür vorgesehenen Prüf- und Begutachtungsverfahrens – im Rahmen des Programms „Arbeit und Technik“ gefördert werden.

22. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu der Fragestellung vor, ob und inwieweit Bildschirmarbeit bei Männern zu Spermogrammveränderungen führt?

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu der Fragestellung vor, ob Bildschirmarbeit bei Männern zu Spermogrammveränderungen führt.

23. Sieht die Bundesregierung hier Forschungsbedarf?
Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um entsprechende Forschungsvorhaben zu initiieren bzw. zu unterstützen?

Spermiumuntersuchungen sind grundsätzlich wenig geeignet, über mögliche äußere bzw. innere Einflüsse Auskunft zu geben, da die Spermienbefunde großen intra- und interindividuellen Schwankungen unterliegen und generell durch mannigfache Einflüsse verändert werden.

24. Wie bewertet die Bundesregierung die Praxis in Schweden, wonach Frauen während der Schwangerschaft ein bildschirmfreier Arbeitsplatz mit der Garantie, nach Beendigung der Schwangerschaft den ursprünglichen Arbeitsplatz zurückzuerhalten, zugewiesen wird?

Die „schwedische Praxis“ beruht nicht auf gesetzlichen Vorschriften oder Tarifverträgen, sondern auf einzelnen Vereinbarungen zwischen Behörden bzw. Betrieben und Gewerkschaften, daß Frauen, die an Bildschirmgeräten arbeiten, für die Dauer der Schwangerschaft umgesetzt werden können.

In Deutschland gibt es Tarifverträge, die Schwangeren, die an Bildschirmgeräten arbeiten, auf deren Wunsch für die Dauer der Schwangerschaft die Umsetzung an einen bildschirmfreien Arbeitsplatz ermöglichen.

Die Bundesregierung hat – obwohl es keinen Nachweis eines Zusammenhangs zwischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen während der Schwangerschaft und Bildschirmarbeit gibt – wiederholt empfohlen, gerade bei Schwangeren verstärkt die Betriebsärzte bei der Beurteilung der Bildschirmarbeitsplätze einzubeziehen. Wenn es aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles erforderlich ist, könnte demnach der Betriebsarzt für die Dauer der Schwangerschaft einen Arbeitsplatzwechsel vorschlagen. In welchem Ausmaß dieser Empfehlung in Deutschland gefolgt wird, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die „schwedische Praxis“ entspricht der Ausgestaltung der individuellen und generellen Beschäftigungsverbote nach den §§ 3, 4, 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Soweit für die ausgeübte Tätigkeit einer Schwangeren Beschäftigungsverbote bestehen, muß es zu einer entsprechenden Veränderung der Arbeitsplatzsituation kommen. Dies geschieht in der Regel durch Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz. Darüber hinaus sieht das Mutterschutzgesetz Regelungen für den Fall vor, daß eine schwangere Frau wegen eines Beschäftigungsverbotes teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen muß. Sie erhält Mutterschutzlohn nach

§ 11 MuSchG. Sinn und Zweck der Beschäftigungsverbote sowie der anschließenden Regelung ist es, Gefahren für Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch ungeeignete, schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeiten zu vermeiden. Im Bereich der Bildschirmarbeit sind derartige generelle Gefährdungen bisher nicht bestätigt worden, es gibt daher kein generelles Beschäftigungsverbot. Entscheidend bleibt die Prüfung im Einzelfall mit der evtl. Folge eines individuellen Beschäftigungsverbotes (§ 3 MuSchG).

25. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um mögliche Gefahren von schwangeren Frauen durch die Bildschirmarbeit auszuschließen?

Ziel der Bundesregierung ist es in erster Linie, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Bildschirmarbeit so gestaltet wird, daß alle Beschäftigtengruppen sicher und gesundheitszuträglich am Bildschirmgerät arbeiten können und Schwangere während der Schwangerschaft nicht aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen werden müssen. Mit der in Kürze zu erwartenden Verordnung und dem dazu bereitgestellten Material liegen diese Voraussetzungen vor. Darüber hinaus wird angesichts des derzeitigen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse kein Handlungsbedarf gesehen. Die Bundesanstalt für Arbeitsmedizin wird allerdings weiterhin den Handlungsbedarf aus wissenschaftlicher Sicht prüfen. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft Maßnahmen, die u. U. erforderlich werden, ergreifen.

26. Gibt es Überlegungen seitens der Bundesregierung, ein mit der schwedischen Regelung vergleichbares gesetzliches Beschäftigungsverbot oder -beschränkung für schwangere Arbeitnehmerinnen an Bildschirmarbeitsplätzen zu realisieren?

Ein gesetzliches Beschäftigungsverbot bzw. eine gesetzliche Beschäftigungsbeschränkung für schwangere Arbeitnehmerinnen gibt es in Schweden nicht, wie bereits in der Antwort zu Frage 24 ausgeführt worden ist. Die Bundesregierung plant nicht, ein gesetzliches Beschäftigungsverbot oder eine gesetzliche Beschäftigungsbeschränkung zu erlassen. Zur Begründung wird auf die Antworten auf die Fragen 24 und 25 verwiesen.

Anlage**Liste zu Frage 19****1. Projekte der Bundesanstalt für Arbeitsschutz**

Gestaltung von CAD-Arbeitsplätzen nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen;

Beispielsammlung gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse beim Einsatz neuer Technologien – Bildschirmarbeitsplätze (Hardware – Ergonomie);

Licht- und Beleuchtungstechnik: ergonomisch und praxisnah;

Untersuchungen der Verbesserungsmöglichkeiten von Datensichtarbeitsplätzen mit Hilfe von Plasma-Displays;

Untersuchungen zur Anpassung von Bildschirmarbeitsplätzen an die physische und psychische Funktionsweise des Menschen;

Untersuchungen zur Gestaltung der Belege an Arbeitsplätzen mit Datensichtgeräten;

Der Einfluß der Informationsdarstellung auf die Zuverlässigkeit der Arbeitsleistung bei Überwachungstätigkeit;

Soziale Auswirkungen der Arbeit an Bildschirmgeräten;

Branchenanalyse Humanisierungsdefizite im Druckgewerbe;

Tätigkeitsorientierte Belastungskataster für die Druckindustrie;

Lösungswege und Fallbeispiele für die Gestaltung und Organisation der Bildschirmarbeit;

Bilanzierung der ergonomischen Erkenntnisse über die Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen;

Die visuelle Informationsverarbeitung an Bildschirmarbeitsplätzen;

Beispielsammlung „Humanisierung in Büro und Verwaltung“;

Entwicklungstendenzen der Bildschirmarbeit;

Analyse der Beschäftigtenstruktur an unterschiedlichen Bildschirmarbeitsplatztypen;

Auswirkungen von Bildschirmarbeit auf Augen und Stützapparat;

Mentale Belastung und kognitive Prozesse bei komplexen Dialogstrukturen;

Beurteilung der Güte der Informationsdarstellung bei monochromen Bildschirmen für die Praxis;

Beratungsprofil „Bildschirmarbeitsplätze“;

Humanisierung der Büroarbeit;

Evaluierung visueller Probleme bei Farb-Raster-Schirmen;

Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse – Bildschirmarbeitsplätze;

Bestandsaufnahme und Minderung der Geräuschbelastung von Bildschirmarbeitsplätzen und Fertigung;

Ratgeber Bildschirmarbeit;

Erarbeitung und Erprobung von Planungs- und Realisierungskonzepten für eine schalltechnische Gestaltung von Büroräumen mit Bildschirm;

Lichttechnische und ergonomische Bewertung von Anlagen zur Abschirmung von Tageslicht im Büro;

Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse – Forschungsergebnisse für die Praxis – Sprachein-/ausgabe mit Automaten;

Optimierung der Arbeitsbedingungen an Bildschirmarbeitsplätzen für ältere Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen;

Entwicklung eines Verfahrens für die Güteprüfung von Bildschirmen im Feld.

2. Projekte der Bundesanstalt für Arbeitsmedizin

Psychophysiologische Beanspruchungsdiagnostik bei Textverarbeitung;

Speichelelektrolytveränderungen als neuroendokrine Reaktion bei vorwiegend geistigen Tätigkeiten;

Entwicklung von Gestaltungsleitlinien für beanspruchungsoptimale Bildschirmarbeitsplätze.

3. Projekte aus dem Programm „Arbeit und Technik“

Anwendergerechte Gestaltung typischer Software-Pakete für CAD-AVA-Kombinationen im Bauwesen im Sinne optimaler Software-Ergonomie;

Entwicklung arbeitswissenschaftlich orientierter CAD-Grundmodelle zur Optimierung der Prozeßkette von der Konstruktion bis zur Produktion;

Entwicklung und empirische Überprüfung von Kriterien, Methoden und Modellen zur benutzerorientierten Software-Entwicklung und Dialoggestaltung;

Entwicklung und Erprobung einer Benutzer-Schnittstelle mit Werkzeug-Charakter für CAD-Systeme am Beispiel KONSYS;

Entwicklung von Gestaltungsanforderungen bei vernetzten Systemen;

Gestaltungsgrundlagen für menschengerechte Arbeitsplätze durch Spracheingabe;

Menschengerechte Gestaltung von Bürokommunikationssystemen, Entwicklung von Methoden zur Herstellung von Prototypen für Benutzeroberflächen;

Unterstützungswerzeuge zur benutzergerechten Gestaltung der Mensch-Computer-Schnittstelle;

Untersuchung betrieblicher Instandhaltungsfacharbeit und Entwicklung praxisorientierter Gestaltungskriterien zur Anwendung wissensbasierter Systeme;

Verbundprojekt: Leitstände für die Werkstattsteuerung (Planleit)

Teil A: Entwicklung von nicht hierarchischen Leitstandsstrategien;

Teil B: Benutzerorientierte Gestaltungsarbeiten zur Simulatorenentwicklung;

Konzipierung, Gestaltung und Erprobung von benutzerfreundlichen, aufgabenangemessenen und effizienten Leitständen;

Verbundprojekt: Technik der aufgaben- und benutzerangemessenen Software-Konstruktion (Task) mit mehreren Teilvorhaben;

Verbundvorhaben CAD-Referenzmodell: Teilprojekt Analyse, Berechnung Simulation: aufgabenrelevantes Wissen, Dokumentation;

Verbundvorhaben CAD-Referenzmodell mit mehreren Teilprojekten;

Verbundvorhaben Expertensystem zur phasenorientierten Software-Ergonomie-Beratung bei der Benutzerschnittstellen-Entwicklung (EXPOSE): mit mehreren Teilvorhaben;

Verbundvorhaben Prozeßbeherrschung durch Erfahrungswissen und deren technische Unterstützung;

Verbundvorhaben: Entwicklung von Methoden zur Ermittlung der Gestaltungsanforderungen an expertensystemgestützte Arbeitssysteme;

Verbundvorhaben: Verbesserte, benutzerorientierte Werkstattprogrammierung von Industrierobotern;

Verbundvorhaben: Wissensgewinnung, Modellierung und Darstellung und ihre Anwendung bei rechnerbasierten Unterstützungsgeräten (WEDA) mit mehreren Teilprojekten;

Wissensbasierte Unterstützung von Wartungs- und Reparaturtätigkeiten in Kfz-Werkstätten;

Bilanzierung vorliegender Forschungsergebnisse zur Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen;

Verbundprojekt: Menschengerechte Gestaltung und Einführung von EDV-Systemen in Handwerksbetrieben;

Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Sachbearbeitern und Assistenzkräften im Vertrieb bei Einsatz eines rechnergestützten Informations- und Kommunikationssystems (VIKS);

Verbundprojekt: Entwicklung von DV-Anwendungssystemen durch Sachbearbeiter;

Entwicklung eines Leitfadens zur psychologischen Arbeitsanalyse im Bereich Büro und Verwaltung im Hinblick auf eine angemessene Aufgabenverteilung zwischen Mensch und Rechner;

DIBA – Digitaler Bildschirmarbeitsplatz, Präventive Technikgestaltung für die med. Diagnostik;

Menschengerechte Gestaltung von manuell und automatisch anpaßbarer Software;

Gestaltung benutzergeführter EDV-Systeme und Qualifizierung von Mitarbeitern in der Transport- und Lagerwirtschaft;

Branchenprojekt Straßengüterverkehr: Neue Technik in kleinen und mittleren Speditions- und Lagereiunternehmen;

Stabilisierung älterer Arbeitnehmer in Klein- und Mittelbetrieben sowie modellhafte Qualifizierung von Metallfacharbeitern in den Ländern der ehemaligen DDR durch werkstattgerechte CNC-Technik nach dem Konzept „Integration von Lernen und Fertigen“;

Projekt Organisationsentwicklung und computergestützte Sachbearbeitung in der Sozialhilfeverwaltung im Rahmen eines Konzeptes zur Humanisierung der Arbeit;

Technisch-organisatorische Gestaltung durch Einsatz eines integrierten Büroinformationssystems im Verbund mit Gross-EDV;

Verlag 2000 – Eine benutzerfreundliche, integrierte Lösung für die mittelständische Verlags- und Druckereibranche unter Berücksichtigung von zu verbessernden Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten.